



Richtlinien Sonderurlaub und Jokertage

1. Sonderurlaub

Sonderurlaube erfordern ein schriftliches Gesuch der Eltern, welches in einer vernünftigen Frist (möglichst frühzeitig) bei der Klassenlehrperson eingereicht wird.

1.1 Folgende Urlaube werden als Sonderurlaub angerechnet:

- Sportliche Aktivitäten (Einberufung durch eine offizielle Stelle wie beispielsweise für ein Trainingslager oder für Wettkämpfe)
- Kulturelle Anlässe

1.2 Gemäss Artikel 10, im Reglement betreffend Urlaube, können aus triftigen Gründen Einzelurlaube gewährt werden:

- Durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Tages
- Durch die Schulleitung bis zu neun effektiven Schulhalbtagen
- Durch den Schulinspektor von zehn effektiven Schulhalbtagen bis zu einem Schuljahr
- Durch das Departement für Urlaube von über einem Schuljahr

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, sich bei der Lehrperson über die zu Hause nachzuholende Arbeit zu erkundigen. Wie bei jeder anderen Abwesenheit werden Prüfungen nachgeholt.

2. Jokertage

Gemäss den Weisungen vom 30. Juni 2023 haben alle Schüler/-innen Anspruch auf höchstens zwei Jokertage pro Schuljahr. Niemand ist verpflichtet, diese zu beziehen. **Jokertage sind Sonderurlaubstage.** Diese müssen jedoch nicht begründet werden. Sie können aufeinander folgen, müssen aber nicht. Der Mittwochmorgen sowie andere Halbtage werden als volle Tage gerechnet. Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Das Joker-Gesuch ist grundsätzlich **einen Monat** vorgängig, spätestens jedoch 10 Tage vorher via Klassenlehrperson der Schulleitung einzureichen.

2.1 Wann dürfen keine «Jokertage» bezogen werden?

- In der ersten und der letzten Schulwoche
- Während den kantonalen Prüfungen (4H und 8H)
- Während Kultur- und Sporttagen, Schulreisen und Lager

Weisen Schüler/-innen unbegründete Abwesenheiten auf, kann die Gewährung eines Jokertages verweigert werden.

Bei dem Bezug von Sonderurlauben werden die Jokertage zuerst angerechnet. Ausser für sportliche Aktivitäten und Kulturelle Anlässe (vergleiche Absatz 1.1).

3. Ausnahmen - Kurzabsenzen

Weder dem Sonderurlaub noch den Jokertagen unterworfen sind folgende Absenzen:

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise: Todesfall in der Familie
- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Behördengänge mit Einladung (z.B. Passbüro)

Für die oben erwähnten Absenzen muss ein Kurzabsenzenformular ausgefüllt werden und grundsätzlich eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson abgegeben werden.

Für Kurzabsenzen ist ein Nachweis zu erbringen (Terminkarte Arzt, Einladung Behörden...).

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass Sie mit der Klassenlehrperson Kontakt aufnehmen, die Ihnen Anweisungen zu den Themen, die das Kind nachholen muss, gibt.

Silvan Oggier
Schulleitung PS Turtmann